

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ermöglichung eines automatisierten Abrufs von Daten durch die Bezügestellen im öffentlichen Dienst von den Familienkassen.
- ▶ Verordnungsermächtigung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zur Regelung der Voraussetzungen des automatisierten Abrufs.
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419).

## § 68

### Besondere Mitwirkungspflichten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419)

(1) bis (3) *unverändert*

**(4)** <sup>1</sup>Die Familienkassen dürfen den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 16-1 Inhalt der Änderung:

► **Abs. 4 Satz 1:** Den Familienkassen wird es nach Abs. 4 Satz 1 erlaubt, den Stellen, welche die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, Informationen über den Sachverhalt nicht nur – wie bisher – auf ein entsprechendes Auskunftersuchen, sondern auch in einem automatisierten Abrufverfahren zukommen zu lassen.

► **Abs. 4 Satz 2:** Dem BMF wird gemäß Abs. 4 Satz 2 die Ermächtigung erteilt, ohne Zustimmung des BRats eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung soll die Durchführung des automatisierten Abrufs im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, geregelt werden.

### J 16-2 Rechtsentwicklung:

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2008** s. § 68 Anm. 2.

► **Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016** (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419): Einführung eines automatisierten Datenabrufs und eines Auskunftsrechts der Bezügestellen des öffentlichen Dienstes gegenüber den Familienkassen. Verordnungsermächtigung an das BMF zur Durchführung des automatisierten Datenabrufs.

J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen treten am 14.12.2016 in Kraft (Art. 11 Abs. 1 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).

### J 16-4 Grund und Bedeutung der Änderung:

► **Grund der Änderung:**

▷ **Abs. 4 Satz 1:** Zur Ermöglichung einer automatisierten Datenübermittlung von den Familienkassen an die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes wird eine weitere gesetzliche Ausnahme vom Steuergeheimnis geschaffen (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). Die Regelung steht im Kontext der Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Bisher lag die Familienkassenzuständigkeit für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen meist beim Dienstherrn oder öffentlichen ArbG, was einerseits zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten führte, andererseits aber auch dazu, dass Familienkasse und Bezügestelle eines Bediensteten „im selben Haus“ oder zumindest bei

demselben Rechtsträger verortet waren. Mit der schrittweisen Abschaffung der Sonderzuständigkeit im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes sollen die Zersplitterung beseitigt und die Familienkassenaufgaben möglichst bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesfamilienkassen (Bundesverwaltungsamt) oder Landesfamilienkassen konzentriert werden. Durch die Konzentration der Sachverhaltsinformationen bei wenigen Familienkassen wird auch der Informationsaustausch zwischen den Familienkassen und den Bezügestellen erleichtert.

Vor diesem Hintergrund misst der Gesetzgeber der Kommunikation zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bundesverwaltungsamt und den Besoldungsstellen des öffentlichen Dienstes nach Abs. 4 Satz 1 zukünftig hohe praktische Bedeutung zu, da Besoldungsbestandteile wie zB der Familienzuschlag nach §§ 39 und 40 BBesG und auch andere Leistungen direkt an den Kindergeldbezug anknüpfen (BTDrucks. 18/9441, 16). Die Bundesagentur für Arbeit soll in diesem Zusammenhang den Auftrag erhalten, den Informationsaustausch mit den Bezügestellen des Bundes auszubauen und diesen die benötigten Daten zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll auch die Übermittlung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zugelassen werden. Für die zutreffende Festsetzung der Bezüge von Beamten und Versorgungsempfängern, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, sollen die Bezügestellen dadurch in die Lage versetzt werden, automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem EStG zusteht oder nicht zusteht. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die für den Familienzuschlag nach § 39 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 40 BBesG erforderliche Information über das Kindergeld zeitnah zur Verfügung steht. Die Regelung soll zur Modernisierung des Informationsaustauschs zwischen Familienkasse und Besoldungsstelle führen und Anfragen in Papierform weitestgehend überflüssig machen (BTDrucks. 18/9441, 16).

- ▷ **Abs. 4 Satz 2:** Die Regelung ermächtigt das BMF, die technischen und materiellen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des BRats bedarf, festzulegen.

► **Bedeutung der Änderung:**

- ▷ **Abs. 4 Satz 1:** Der Informationsfluss von den Familienkassen zu den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes wird auf eine breitere Basis gestellt. Neben die bereits bisher möglichen papiergebundenen Auskunftsverlangen der Bezügestellen und Auskunftserteilungen der Familienkassen tritt ein automatisiertes Datenaustauschverfahren. Die Regelung ermög-

licht eine automatisierte Anfrage der Bezügestellen und eine automatisierte Auskunftserteilung durch die Familienkassen.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber die Gesetzesänderung nicht dazu genutzt hat, den Inhalt der Auskunft näher zu konkretisieren. Nach wie vor wird dazu ermächtigt, Informationen über den für die „Kindergeldzahlung“ maßgebenden Sachverhalt zu erteilen. Ob der Begriff „Zahlung“ im untechnischen Sinne als „Festsetzung des Kindergeldes“ oder im technischen Sinne als „Auszahlung des Kindergeldes“ verstanden werden soll, bleibt nach wie vor offen. Sinnvoll erscheint uE nur die untechnische Definition, weil die Mitteilung darüber, ob an den Bezügeberechtigten Kindergeld für ein bestimmtes Kind „gezahlt“ wird, nur begrenzten Informationswert für die Bezügestellen hat. Wird das Kindergeld zB nach § 74 Abs. 1 an das Kind oder einen Dritten abgezweigt und ausgezahlt, nützt die Information „An den Kindergeldberechtigten wird kein Kindergeld für das Kind X ausgezahlt“ der Bezügestelle nichts, wenn sie darüber zu entscheiden hat, ob dem Bezügeberechtigten ein Familienzuschlag für dieses Kind zusteht. Für die untechnische Auslegung spricht auch die Begründung des Gesetzentwurfs, wonach die Bezügestellen in die Lage versetzt werden sollen, automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem EStG „zusteht oder nicht zusteht“ (BTDrucks. 18/9441, 16). Diese Formulierung zielt ebenfalls auf die materielle Anspruchsberechtigung.

Auch wenn man den Begriff „Kindergeldzahlung“ im Sinne von „Kindergeldfestsetzung“ auslegt, stellt sich die weitere Frage, ob der für die Kindergeldfestsetzung maßgebende Sachverhalt nur die Tatsache ist, dass zugunsten des Bezügeberechtigten für ein Kind X für die Monate Januar 2017 bis Oktober 2017 Kindergeld festgesetzt wurde, oder ob auch die der Kindergeldfestsetzung zugrunde liegenden Tatsachen mitgeteilt werden dürfen (zB: es wurden Nachweise vorgelegt, dass das volljährige Kind sich in diesem Zeitraum in einem Ausbildungsverhältnis befindet; zugunsten des besoldungsberechtigten Vaters wurde kein Kindergeld festgesetzt, weil dieser der vorrangigen Berechtigung der Mutter zugestimmt hat). Die Verwaltung interpretiert die bisherige Regelung im erstgenannten Sinne, denn nach Kap. O 4.4 Abs. 1 Satz 5 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, Stand 2016 (BStBl. I 2016, 826) umfasst der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt iSd. § 68 Abs. 4 nur Angaben zur Festsetzungslage, jedoch weder den der Entscheidung der Familienkasse zugrunde liegenden Sachverhalt noch die Identitätsnummer des Berechtigten oder des Kindes. Dem ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als das maßgebende Besoldungsrecht die Festsetzungsentscheidung der Familienkasse hinsichtlich der kindbezogenen Besoldungsbestandteile für bindend erachtet (s. hierzu Möller in Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht

des Bundes und der Länder, § 40 BBesG Rn 60 ff. [9/2016], dort aber auch zu Ausnahmen, wenn Kindergeld nicht beantragt oder nur die stl. Freibeträge geltend gemacht werden). Bereits die in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG genannten Ausnahmen, wonach Bedienstete beim Familienzuschlag auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn ihnen Kindergeld ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 zustehen würde, lässt aber einen weitergehenden Informationsaustausch sinnvoll erscheinen, denn wenn der Gesetzgeber die Kompetenz in Kindergeldfragen schon in den Standardfällen nicht bei den Besoldungsstellen aufgebaut haben will, dürfte dies umso mehr für die schwierigeren Konkurrenzfälle nach §§ 64 und 65 gelten.

- ▷ **Abs. 4 Satz 2:** Die Begründung des Gesetzentwurfs versteht unter den in der Rechtsverordnung zu regelnden Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Abs. 4 Satz 1 sowohl die dabei zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen als auch die technischen Anforderungen (BTDrucks. 18/9441, 16). Weitere Verfahrensregeln können ggf. auch durch Verwaltungsanweisungen erlassen werden.

